

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

03.02.2021

Geschäftszeichen:

I 62-1.17.4-40/19

Nummer:

Z-17.4-1224

Geltungsdauer

vom: **3. Februar 2021**

bis: **3. Februar 2026**

Antragsteller:

Bundesverband Leichtbeton e. V.

Sandkauler Weg 1

56564 Neuwied

Gegenstand dieses Bescheides:

**Mauertafeln, hergestellt aus Mauerwerk aus Leichtbeton- und Beton-Planblöcken und
-Planelementen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und neun Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

(1) Zulassungsgegenstand sind vorwiegend geschosshohe und vorwiegend raumgroße vorgefertigte Mauertafeln gemäß Anlage 1 bis 5.

(2) Die Mauertafeln werden im Dünnbettverfahren aus

- Leichtbeton- und Beton- Planblöcken und -Planelementen nach den in Anlage 6 bis 9 genannten Bescheiden¹ für Mauerwerk und
 - den in dem jeweiligen Bescheid aufgeführten Dünnbettmörteln
- in den auf Anlage 6 bis 9 genannten Wanddicken, Steinfestigkeits- und Rohdichteklassen hergestellt.

(3) Die Mauertafeln weisen folgende Abmessungen auf:

- Mauertafeln aus Leichtbeton- und Beton-Planblöcken:
 - Länge [mm]: 1250 bis 5000 mit Breite [mm]: 115
 - oder
 - Länge [mm]: 1250 bis 6000 mit Breite [mm]: ≥ 150 und ≤ 240
 - oder
 - Länge [mm]: 1250 bis 7000 mit Breite [mm]: ≥ 300 und ≤ 490
- Mauertafeln aus Planelementen:
 - Länge [mm]: 1250 bis 6250 mit Breite [mm]: 115
 - oder
 - Länge [mm]: 1250 bis 6250 mit Breite [mm]: ≥ 150 und ≤ 240 .

(4) Die vorgefertigten Mauertafeln aus Mauerwerk dürfen gemäß Abschnitt 1.2 verwendet werden.

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung von Mauerwerk für diese vorgefertigten Mauertafeln.

(2) Das Mauerwerk darf als unbewehrtes Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA, DIN EN 1996-1-1/NA/A1 und DIN EN 1996-1-1/NA/A2 sowie DIN EN 1996-2 in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA ausgeführt werden.

(3) Die vorgefertigten Mauertafeln aus Mauerwerk dürfen nicht als eingefasstes Mauerwerk ausgeführt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die Leichtbeton- und Beton- Planblöcke und -Planelemente müssen den jeweiligen Bescheiden und den auf Anlage 6 bis 9 genannten Wanddicken, Rohdichteklassen und Druckfestigkeitsklassen entsprechen.

(2) Für die Herstellung des Mauerwerks dürfen nur die in den Bescheiden genannten Dünnbettmörtel verwendet werden.

(3) Für die Eigenschaften der Mauertafeln gilt Tabelle 1:

¹ Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung oder Allgemeine Bauartgenehmigung

Tabelle 1: Eigenschaften der Mauertafeln

Mauertafeln aus:	Bescheide Nr. gemäß	Konstruktive Durchbildung gemäß
Plan-Vollblöcken aus Leichtbeton Rohdichteklasse < 1,8	Anlage 6	Anlage 1
Plan-Vollblöcken aus Leichtbeton Vbl-P und Beton Vbn-VP Rohdichteklasse ≥ 1,8	Anlage 6	Anlage 2
Plan-Hohlblöcken: Wanddicke 175 mm Wanddicke 240 mm bis 365 mm	Anlage 7 Anlage 7	Anlage 3 Anlage 1
Plan-Hohlblöcken mit integrierter Wärmedämmung	Anlage 8	Anlage 4
Planelementen bzw. Plangroßblöcken	Anlage 9	Anlage 5

2.2 Herstellung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Mauertafeln

(1) Soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Herstellung der Mauertafeln die Bestimmungen der Norm DIN 1053-4.

(2) Die Mauertafeln werden im Werk in stehender Fertigung hergestellt.

(3) Für jede Mauertafel sind exakte Planungsunterlagen mit Angabe der Lage der Aufhängepunkte entsprechend dem vorhabenbezogenen Element- und Versetzplan zu schaffen.

(4) Die Dicke der Mauertafel muss der jeweiligen Steinbreite entsprechen.

(5) Die Länge und Breite der Mauertafeln muss Abschnitt 1.1 (3) entsprechen. Die Mindestlänge von 1250 mm darf nur bei Pfeilern und Passstücken unterschritten werden.

(6) Zum Schutz der Kanten im Fußbereich sind Kantenschutzwinkel nach den Anlagen 1 bis 5 anzubringen. Art und Abmessungen der Winkel ist für jeden Einzelfall in Abhängigkeit vom Gewicht der Tafeln und den im Lasteinleitungsbereich des Bauteils aufnehmbaren Beanspruchungen zu ermitteln und festzulegen.

(7) Das Transportsystem ist entsprechend den Angaben der Anlagen 1 bis 5 einzubauen.

(8) Als vertikal angeordnete Hebebänder müssen Flachstahlbänder SIGNODE Magnus mit den Abmessungen 31,75 mm x 0,79 PW USLM verwendet werden. In halber Steinhöhe der untersten Schicht darf als horizontale Umreifung alternativ zu einem Flachstahlband ein Kunststoffband des Typs SIGNODE Tenax 2625 (32 x 1,27) angeordnet werden.

(9) Alternativ dürfen auch Bänder mit mindestens der gleichen Breite, mit mindestens der gleichen Zugbruchlast und mindestens der gleichen Zugbruchdehnung verwendet werden. Für die Mindestwerte der Hebe- und Sicherheitsbänder gilt Tabelle 2.

Tabelle 2: Mindestwerte der Hebe- und Sicherungsbänder

Eigenschaft	Flachstahlband	Kunststoffband
Breite in [mm]	≥ 31,75	≥ 31,75
Dicke in [mm]	≥ 0,79	≥ 1,27
Zugbruchlast in [kN]	≥ 24,9	≥ 17,0
Zugbruchdehnung in [%]	≥ 7	10 bis 15

(10) Für die Ermittlung der zulässigen Anhängelasten der Hebebänder einschließlich zugehörigem Kantenschutz gilt der DGUV Grundsatz 301-003, Abschnitt 4.

(11) Der erforderliche Abstand der Aufhängungen ist für jeden Einzelfall in Abhängigkeit der Tragkraft der Bänder sowie dem Gewicht der Mauertafeln, den im Lasteinleitungsbereich aufnehmbaren Beanspruchungen und der aufgebrachtten Vorspannkraft vom Hersteller zu ermitteln und festzulegen. Folgende Abstände dürfen jedoch nicht unter- bzw. überschritten werden:

- Abstand der Hebebänder vom Rand: mindestens 100 mm und höchstens 250 mm
- Abstand der Hebebänder untereinander: höchstens 1250 mm.

(12) Zusätzlich zum horizontalen Sicherungsband in halber Höhe der untersten Steinlage ist am Stirnende der Mauertafeln zum Schutz der Kanten ein Stirnbrett vorzusehen.

(13) Auf dem Wandkopf wird eine Kopf-Traverse zum Anschlagen an die Krantraverse angeordnet. Die Enden der Kopf-Traverse müssen die außen liegenden Hebebänder um mindestens 100 mm überragen. Die vertikal angeordneten Hebebänder müssen die Mauertafeln mit Kopf-Traverse vollständig umschließen.

2.2.2 Transport und Lagerung

(1) Für Transport und Montage der vorgefertigten Mauertafeln mit Hebebändern gelten die Bestimmungen von DIN 1053-4, Abschnitt 9.2.2.4.

(2) Neben den berufsgenossenschaftlichen Regelwerken (DGUV Vorschrift 38 "Bauarbeiten"; DGUV Grundsatz 301-003 "Prüfung und Beurteilung der Transport- und Montagesicherheit von Fertigbauteilen aus Mauerwerk", DGUV Regel 100-500 "Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb", Kapitel 2.8) sind die einschlägigen Regeln, z. B. die Norm DIN EN 13155 "Krane - Sicherheit - Lose Lastaufnahmemittel" und DIN 1053-4 zu beachten. Dieser Bescheid erstreckt sich nicht auf die danach erforderlichen Nachweise.

(3) Die Mauertafeln dürfen nur stehend gelagert und transportiert werden.

(4) Die vorgefertigten Mauertafeln sind so anzuhängen, dass jeder Haken der Krantraverse in die Anschlagpunkte der Kopftraverse eingehängt ist. Beim Transport ist eine Teilauflagerung des Fertigbauteils unzulässig.

(5) Angaben, die für die Bauausführung notwendig sind, müssen in einer Montageanleitung bzw. in einem Versetzplan enthalten und - soweit erforderlich - erläutert sein.

(6) Hierzu gehören unter anderem Angaben des Herstellers bzw. des Montagebetriebes über den Montagevorgang, die Montagereihenfolge, die Tragfähigkeit der einzusetzenden Hebezeuge und Art, Anzahl und erforderliche Tragfähigkeit von Montageabstützungen und Hilfskonstruktionen während des Montagezustandes.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Die vorgefertigten Mauertafeln müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Zusätzlich ist eine Kennzeichnung der Mauertafeln nach DIN 1053-4, Abschnitt 10, vorzunehmen.

(2) Jede Liefereinheit ist mit einem mindestens A4 großen Beipackzettel mit folgenden Angaben zu versehen:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Bescheidnummer: Z-17.4-1224
- Typ- bzw. Positionsnummer²

²

Die Typ- bzw. Positionsnummer, die auch auf der Mauertafel selbst anzubringen ist (siehe DIN 1053-4), muss die eindeutige Zuordnung der verwendeten Mauersteine und Mörtel gemäß den Angaben auf dem Beipackzettel ermöglichen.

- Bezeichnung der Steine bzw. Elemente sowie Mörtel und deren Bescheidnummer
- Druckfestigkeitsklasse der Steine und Elemente
- Rohdichteklasse der Steine und Elemente
- ggf. Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit
- Eigenlast des Fertigbauteils
- Herstellerzeichen
- Hersteller und Herstellwerk
- Herstellungstag

(3) Es ist außerdem eine Kopie des Bescheides der verwendeten Leichtbeton- bzw. Beton-Planblöcke oder -Planelemente beizufügen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen: Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(2) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

(2) Für Umfang, Art und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle gilt DIN 1053-41, Abschnitt 4.2, sinngemäß.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

(4) Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung und sind Regelüberwachungsprüfungen nach DIN 1053-41, Abschnitt 4.3, durchzuführen. Es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Allgemeines

Das Mauerwerk ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu planen, zu bemessen und auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

3.2 Statische Berechnung

(1) Für die Berechnung des Mauerwerks aus den Mauertafeln gelten die Bestimmungen der betreffenden Bescheide für Leichtbeton- und Beton- Planblöcke und -Planelemente, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Mauerwerk darf nur als zweiseitig gehalten in Rechnung gestellt werden.

(3) Sollen zur Aufnahme von horizontalen Kräften (z. B. Windlasten) in Wandebene mehrere Mauertafeln statisch in Rechnung gestellt werden, so gelten für die Mauertafeln die Bestimmungen der Norm DIN 1053-4, Abschnitt 7.1.3, wobei die zulässige Schubspannung in den vertikalen Tafelstößen nicht höher angesetzt werden darf als die zulässige Schubspannung in der Mauertafel selbst.

(4) Für statisch beanspruchte Fugen gemäß Abschnitt 3.2 (3) gilt DIN 1053-4, Abschnitt 8.2.4.3. Bei Verwendung von Wänden als Brandwände ist darüber hinaus der Abschnitt 3.6 (2) zu beachten.

(5) Die Wände müssen stets an ihrer Ober- und Unterseite horizontal durch Ringbalken entsprechend DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 8.5.1.4, in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA, NCI zu 8.5.1.4, oder durch statisch gleichwertige Maßnahmen, z. B. aussteifende Deckenscheiben, gehalten sein.

(6) Bei nicht raumbreiten Mauertafeln, die rechtwinklig zu ihrer Ebene belastet werden, dürfen Biegezugspannungen nicht in Rechnung gestellt werden. Ist ein rechnerischer Nachweis der Aufnahme dieser Belastung erforderlich, so darf eine Tragwirkung nur rechtwinklig zu den Lagerfugen unter Ausschluss von Biegezugspannungen angenommen werden.

(7) Die vereinfachten Berechnungsverfahren nach DIN EN 1996-1-1/NA, NCI zu 6.3.4, und DIN EN 1996-3/NA, Abschnitt 4.5 dürfen bei Kellerwänden nur angewendet werden, wenn die Mauertafeln raumbreit sind.

(8) Bezüglich der Bestimmungen der Normen DIN EN 1996 in Verbindung mit den jeweiligen nationalen Anhängen, in denen Wanddicken genannt sind, ist bei Wanddicken, die nicht genannt sind, die nächst niedrigere Wanddicke des Oktametermauerwerks maßgebend.

(9) Bei der Bemessung der Mauertafeln sind die Beanspruchungen aus Lagerung, Transport, Montage und Bauzuständen zu berücksichtigen (siehe auch DIN 1053-4 sowie die Abschnitte 2.2 und 3.7).

3.3 Wärmeschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes für das Mauerwerk gelten die Bestimmungen der betreffenden Bescheide für die verwendeten Steine bzw. Elemente.

3.4 Schallschutz

Für den Nachweis des Schallschutzes für das Mauerwerk gelten die Bestimmungen der betreffenden Bescheide für die verwendeten Steine bzw. Elemente.

3.5 Witterungsschutz

Außenwände sind stets mit einem Witterungsschutz zu versehen. Alle Schutzmaßnahmen gegen Feuchtebeanspruchung (z. B. Witterungsschutz bei Außenwänden mit Putz) sind so zu wählen, dass eine dauerhafte Überbrückung der Stoßfugenbereiche gegeben ist.

3.6 Feuerwiderstandsfähigkeit

(1) Für die Verwendung von Wänden und Pfeilern aus Mauertafeln nach diesem Bescheid, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit und diesbezüglich die bauaufsichtliche Anforderung³ "feuerhemmend", "hochfeuerhemmend" und "feuerbeständig" gestellt werden, gelten die Bestimmungen der betreffenden Bescheide für das verwendete Mauerwerk.

(2) Für die Verwendung des Mauerwerks aus Mauertafeln nach diesem Bescheid als Brandwand gelten die Bestimmungen der betreffenden Bescheide für das Mauerwerk, sofern die Mauertafeln raumbreit (ohne Vertikalstoß in Wandebene) sind.

³ Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Teil A, Abschnitt A 2.1.3 in Verbindung mit Anhang 4, Abschnitt 4.1 und Tabelle 4.2.3.

3.7 Ausführung

- (1) Für die Ausführung gelten die Bestimmungen der Normen DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA, DIN EN 1996-2 in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA und DIN 1053-4, sofern in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für Transport, Lagerung der Mauertafeln gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2.2 dieses Bescheides.
- (3) Während der Montage muss die Standsicherheit der Mauertafeln jederzeit sichergestellt sein.
- (4) Zur Vorbereitung der Montagearbeiten sind die in der Montageanleitung vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.
- (5) Die Mauertafeln sind nach einem Versetzplan vollflächig in ein waagerechtes Mörtelbett zu versetzen. Hierbei ist als Mauermörtel Normalmauermörtel der Mörtelklasse M 10 nach DIN EN 998-2 in Verbindung mit DIN 20000-412 zu verwenden.
- (6) Die Dicke der Ausgleichsschicht muss mindestens 5 mm betragen und darf 30 mm nicht überschreiten.
- (7) Konstruktive vertikale Fugen zwischen den einzelnen Mauertafeln sollen unter Berücksichtigung der Fugen- und Montagetoleranzen mindestens 20 mm, jedoch höchstens 40 mm, breit sein und sind mit Normalmauermörtel bzw. Leichtmauermörtel nach DIN EN 998-2 in Verbindung mit DIN 20000-412 so zu vermörteln, dass die bauphysikalischen Anforderungen hinsichtlich Brandschutz, Wärmeschutz und Schallschutz erfüllt werden.

Normenverzeichnis

DGUV Vorschrift 38	Bauarbeiten
DGUV Grundsatz 301-003	Prüfung und Beurteilung der Transport- und Montagesicherheit von Fertigbauteilen aus Mauerwerk
DGUV Regel 100-500	Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb
DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
DIN 1053-4:2018-05	Mauerwerk; Teil 4: Fertigbauteile
DIN 1053-41:2018-05	Mauerwerk; Teil 41: Konformitätsnachweis für Fertigbauteile nach DIN 1053-4
DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
DIN EN 1996-1-1/NA/A1:2014-03	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk; Änderung A1
DIN EN 1996-1-1/NA/A2:2015-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk; Änderung A2

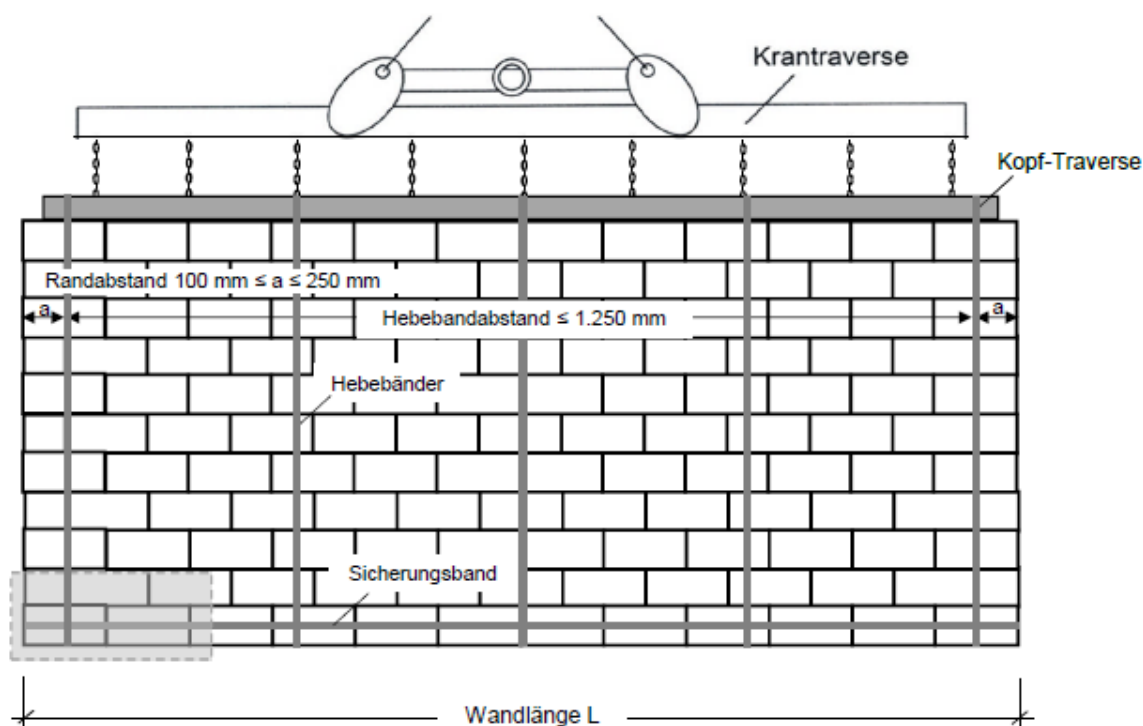
**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung
Nr. Z-17.4-1224**

Seite 10 von 10 | 3. Februar 2021

DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
DIN EN 1996-3:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten
DIN EN 1996-3/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten
DIN EN 1996-3/NA/A1:2014-03	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten; Änderung A1
DIN EN 1996-3/NA/A2:2015-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten; Änderung A2
DIN EN 13155:2009-08	Krane – Sicherheit – Lose Lastaufnahmemittel; Deutsche Fassung EN 13155:2003+A2:2009
DIN 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauerwerk nach DIN EN 998-2:2017-09

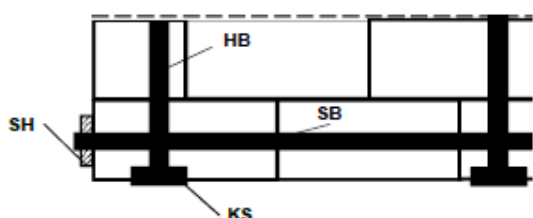
Bettina Hemme
Referatsleiterin

Beglaubigt
Banzer



Mauertafelfuß und untere Wandecke mit Hebebänderanordnung sowie zusätzlichen Maßnahmen

Untere Wandecke
(schematische Darstellung)



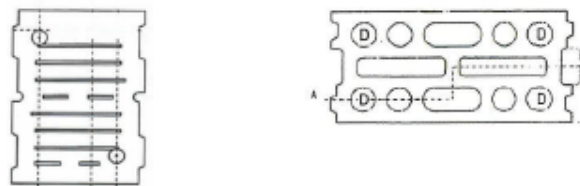
- HB = Hebebänder
- SH = Stirrholz
- SB = Sicherungsband
- KS = Kantenschutz

Längenbegrenzung aus Gründen der Transportsicherheit

Abmessungen	
Dicke d	Länge max L
mm	m
150 - 240	6,00
300 - 490	7,00

Nur folgende Steine dürfen verwendet werden

Plan-Vollblöcke nach Anlage 6 und Plan-Hohlblöcke mit den Breiten 240 mm bis 365 mm nach Anlage 7
Rohdichteklassen < 1,8

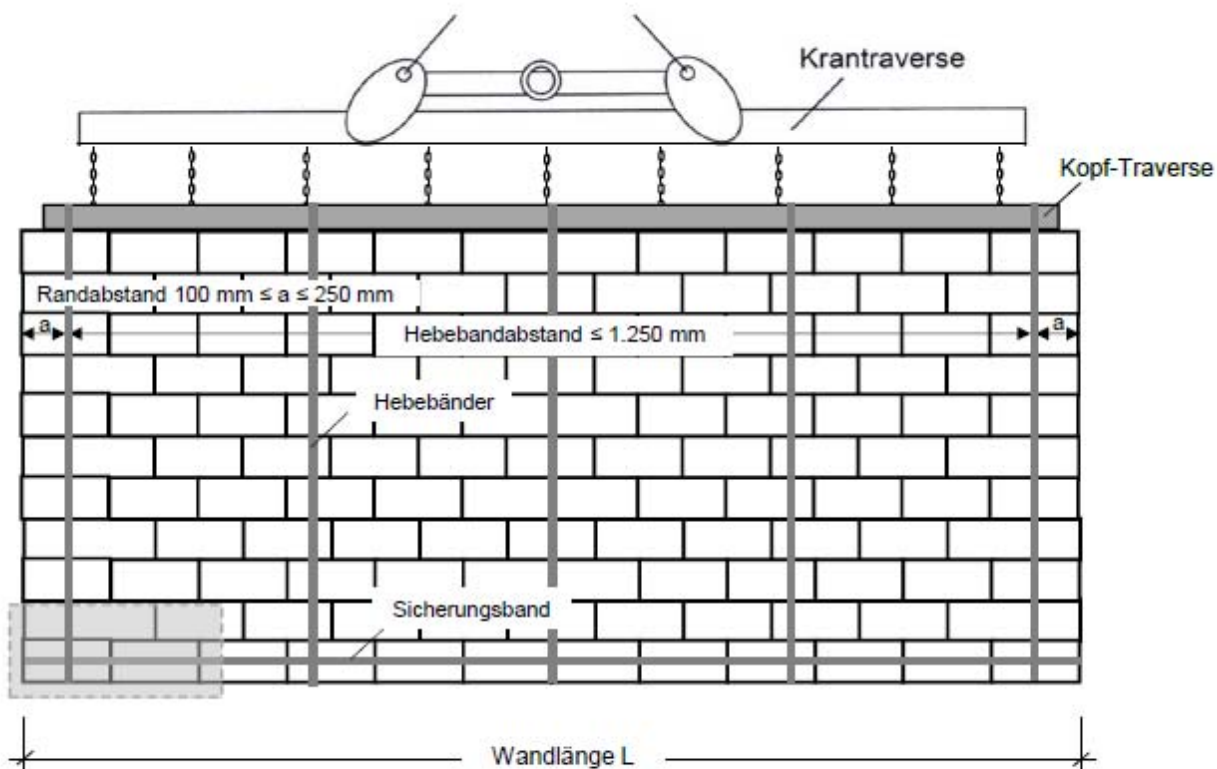


Beispiele für Steinquerschnitte

Mauertafeln, hergestellt aus Mauerwerk aus Leichtbeton- und Beton-Planblöcken und -Planelementen

Form und Ausbildung der Mauertafeln mit Hebe- und Sicherungsbändern, hergestellt unter Verwendung von Plan-Vollblöcken der Rohdichteklasse < 1,8 und Plan-Hohlblöcken mit Steinbreiten 240 mm bis 365 mm

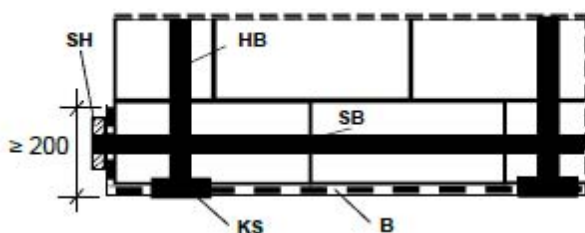
Anlage 1



Randabstand $100 \text{ mm} \leq a \leq 250 \text{ mm}$

Mauertafelfuß und untere Wandecke mit Hebebändanordnung sowie zusätzlichen Maßnahmen

Untere Wandecke
(schematische Darstellung)



- HB = Hebebänder
- SH = Stimmholz
- SB = Sicherungsband
- KS = Kantenschutz
- B = Bitumenbahn R 500

Die Steine der untersten Steinschicht werden mit Dünnbettmörtel auf eine besandete Bitumenbahn R 500 in Steinbreite aufgesetzt.

Längenbegrenzung aus Gründen der Transportsicherheit

Abmessungen	
Dicke d	Länge max L
mm	m
150 - 240	6,00
300 - 490	7,00

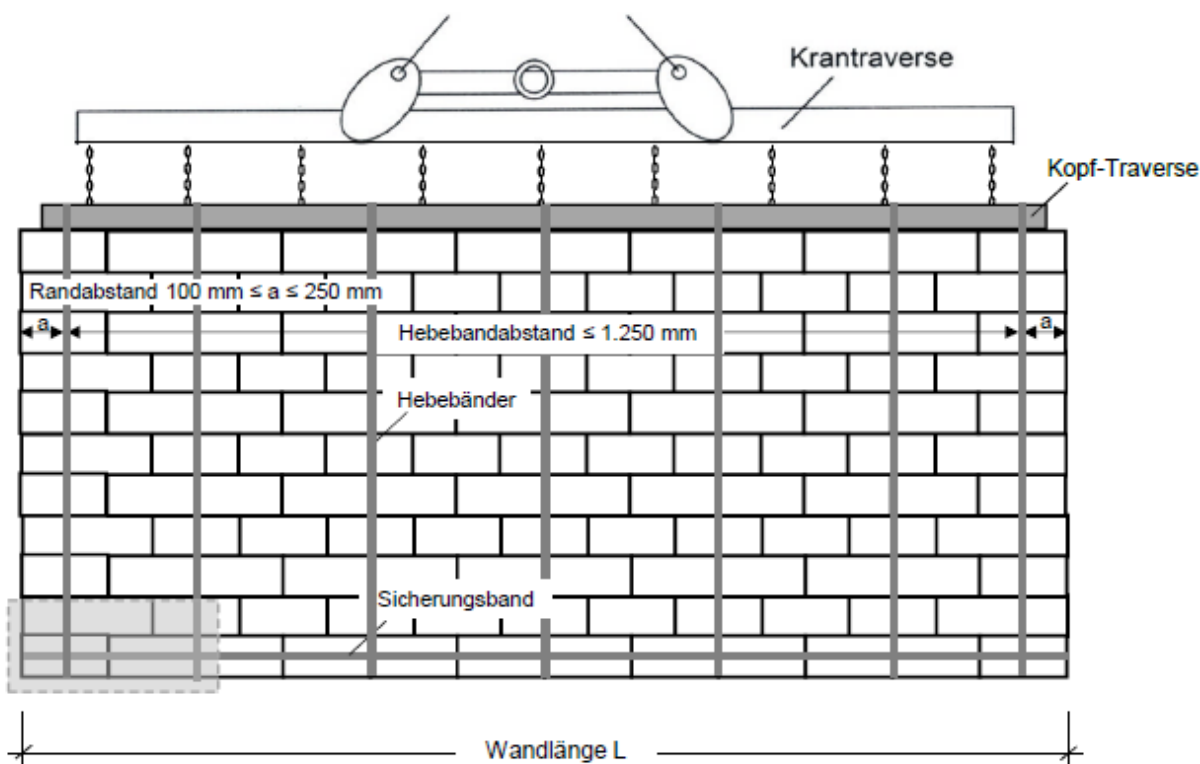
Nur folgende Steine dürfen verwendet werden

Plan-Vollblöcke der Rohdichteklassen $\geq 1,8$ nach Anlage 6

Mauertafeln, hergestellt aus Mauerwerk aus Leichtbeton- und Beton-Planblöcken und -Planelementen

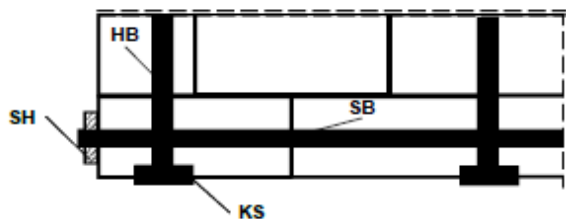
Form und Ausbildung der Mauertafeln mit Hebe- und Sicherungsbändern, hergestellt unter Verwendung von Plan-Vollblöcken der Rohdichteklasse $\geq 1,8$

Anlage 2



Mauertafelfuß und untere Wandecke mit Hebebandanordnung sowie zusätzlichen Maßnahmen

Untere Wandecke
(schematische Darstellung)



- HB = Hebebänder
- SH = Stimmholz
- SB = Sicherungsband
- KS = Kantenschutz

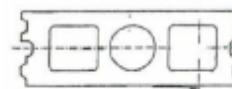
Jeder Stein der untersten Schicht (mit Ausnahme der Ecksteine) muss an mindestens einer Stoßfuge gehalten sein.

Längenbegrenzung aus Gründen der Transportsicherheit

Abmessungen	
Dicke d	Länge max L
mm	m
175	6,00

Nur folgende Steine dürfen verwendet werden

Plan-Hohlblöcke mit der Steinbreite 175 mm nach Anlage 7

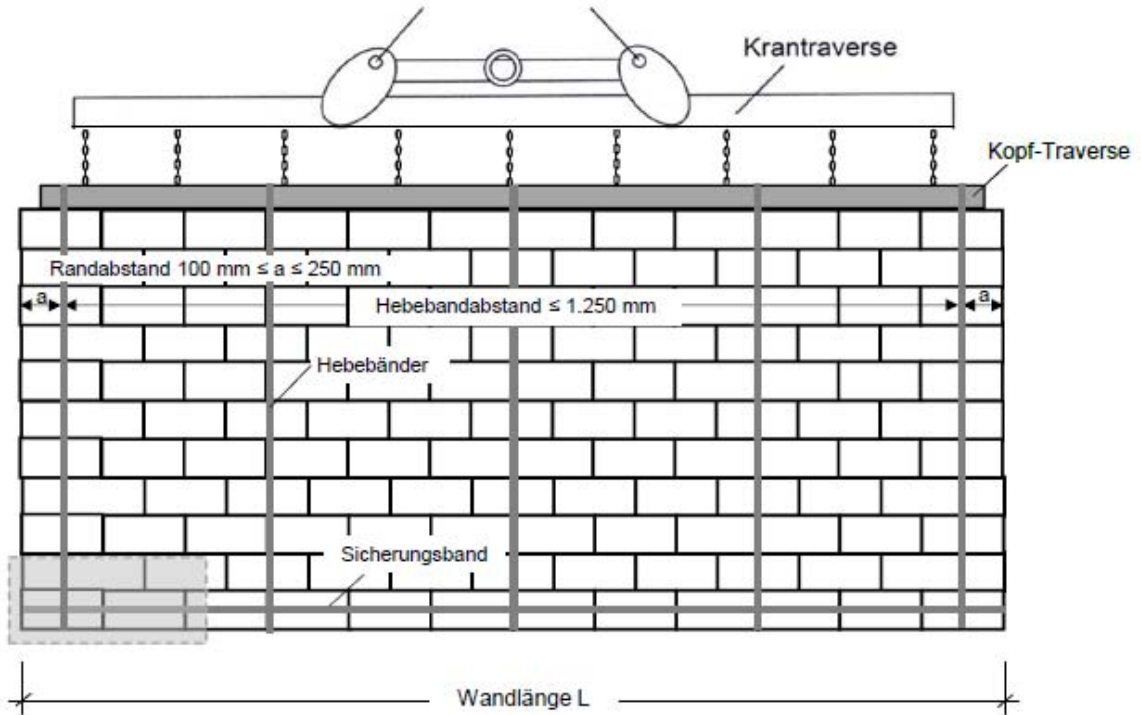


Beispiel für Steinquerschnitt

Mauertafeln, hergestellt aus Mauerwerk aus Leichtbeton- und Beton-Planblöcken und -Planelementen

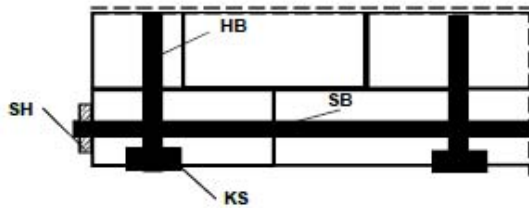
Form und Ausbildung der Mauertafeln mit Hebe- und Sicherungsbändern, hergestellt unter Verwendung von Plan-Hohlblöcken der Breite 175 mm

Anlage 3



Mauertafelfuß und untere Wandecke mit Hebebändanordnung sowie zusätzlichen Maßnahmen

Untere Wandecke
 (schematische Darstellung)



- HB = Hebebänder
- SH = Stimmholz
- SB = Sicherungsband
- KS = Kantenschutz

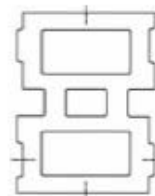
Hebebänder (mit Ausnahme der Bänder an den Mauertafelrändern) nur an den Stoßfugen der untersten Steinschicht anordnen

Längenbegrenzung aus Gründen der Transportsicherheit

Abmessungen	
Dicke d	Länge max L
mm	m
240	6,00
300 - 490	7,00

Nur folgende Steine dürfen verwendet werden

Plan-Hohlblöcke mit integrierter Wärmedämmung nach Anlage 8

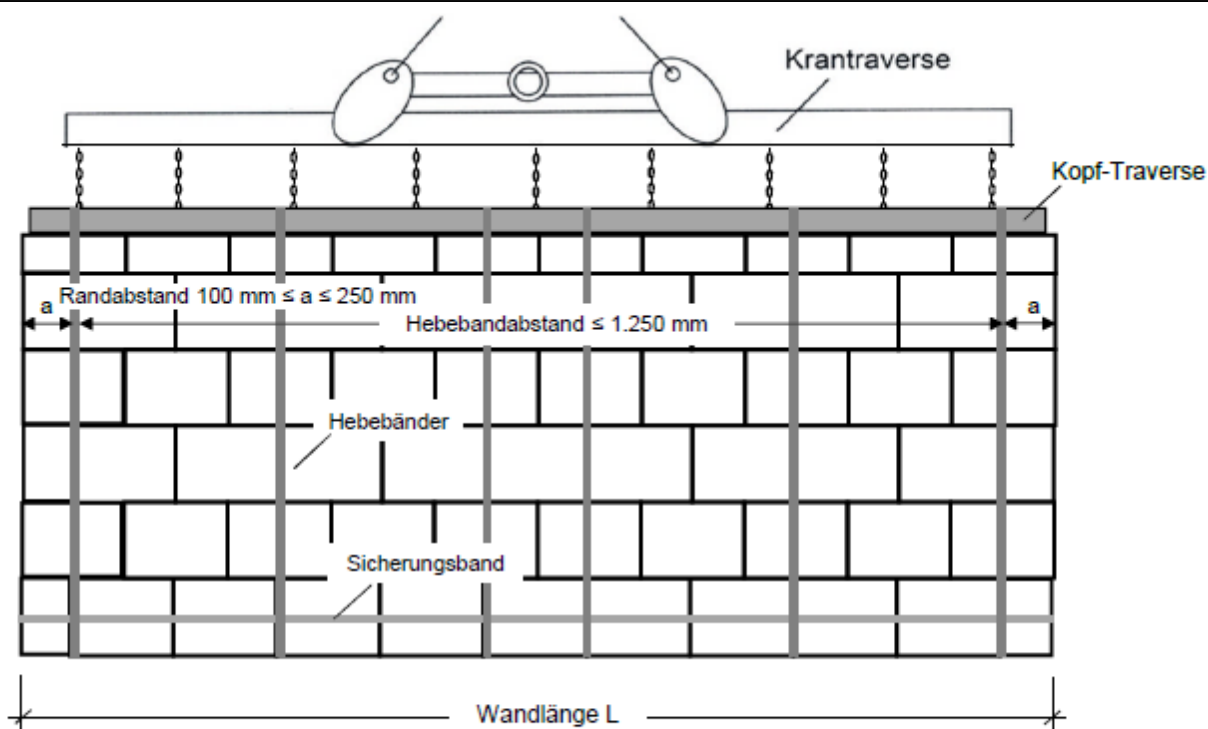


Beispiel für Steinquerschnitt

Mauertafeln, hergestellt aus Mauerwerk aus Leichtbeton- und Beton-Planblöcken und -Planelementen

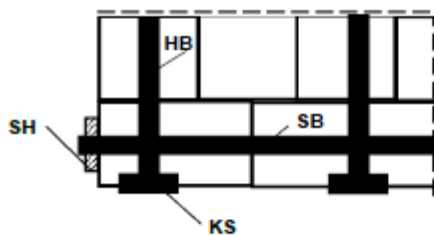
Form und Ausbildung der Mauertafeln mit Hebe- und Sicherungsbändern, hergestellt unter Verwendung von Plan-Hohlblöcken mit integrierter Wärmedämmung

Anlage 4



Mauertafelfuß und untere Wandecke mit Hebebänderanordnung sowie zusätzlichen Maßnahmen

Untere Wandecke
(schematische Darstellung)



- HB = Hebebänder
- SH = Stimmholz
- SB = Sicherungsband
- KS = Kantenschutz

Jeder Stein der untersten Schicht (mit Ausnahme der Ecksteine) muss an mindestens einer Stoßfuge gehalten sein.

Längenbegrenzung aus Gründen der Transportsicherheit

Abmessungen	
Dicke d	Länge max L
mm	m
115 - 240	6,25

Nur folgende Steine dürfen verwendet werden

Planelemente bzw. Plangroßblöcke nach Anlage 9



Beispiel für Steinquerschnitt

Mauertafeln, hergestellt aus Mauerwerk aus Leichtbeton- und Beton-Planblöcken und -Planelementen

Form und Ausbildung der Mauertafeln mit Hebe- und Sicherungsbändern, hergestellt unter Verwendung von Planelementen und Plangroßblöcken

Anlage 5

Antragsteller	Zulassungsnummer	Zulassungsgegenstand: Mauer tafeln aus Plan-Vollblöcke	Produkteigenschaften für die Verwendung in Mauer tafeln					
			Wanddicke [mm]:		Druckfestigkeitsklasse:		Rohdichteklasse:	
			von	bis	von	bis	von	bis
KLB Klimalleichtblock GmbH	Z-17.1-730	Mauerwerk aus Plan-Vollblöcken aus Leichtbeton - bezeichnet als KLB-P-Superdämmblöcke SW1 - im Dünnbettverfahren	240	490	2	/	0,45	/
					4	/	0,60	/
					6	/	0,80	/
Bundesverband Leichtbeton e.V.	Z-17.1-778	Mauerwerk aus Plan-Vollsteinen und Plan-Vollblöcken aus Leichtbeton im Dünnbettverfahren	150	300	12	20	1,8	2,0
			365	425	2	/	0,45	/
			365	425	4	/	0,60	0,65
Bundesverband Leichtbeton e.V.	Z-17.1-845	Mauerwerk aus Plan-Hohlblöcken, Plan-Vollblöcken und Plan-Vollsteinen aus Beton im Dünnbettverfahren	115	240	12	20	2,0	2,2
Trasswerke Meurin Betriebsgesellschaft mbH	Z-17.1-846	Mauerwerk aus Plan-Vollblöcken aus Leichtbeton (bezeichnet als PUMIX-P-HW) im Dünnbettverfahren	240	425	2	/	0,45	0,60
					4	/	0,65	0,80
Jakob Stockschläder GmbH & Co. KG	Z-17.1-1201	Mauerwerk aus Planvollblöcken aus Leichtbeton - bezeichnet als JASTO Therm-Plansteine Vbl SW - im Dünnbettverfahren	240	490	2	/	0,45	0,65
					4	/	0,55	0,65

Mauer tafeln, hergestellt aus Mauerwerk aus Leichtbeton- und Beton-Planblöcken und -Planelementen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen bzw. allgemeine Bauartgenehmigungen für Mauerwerk aus Plan-Vollblöcken

Anlage 6

Antragsteller	Zulassungsnummer	Zulassungsgegenstand: Mauer tafeln aus Plan-Hohlblöcken	Produkteigenschaften für die Verwendung in Mauer tafeln					
			Wanddicke [mm]: von	bis	Druckfestigkeitsklasse: von	bis	Rohdichteklasse: von	bis
BBU Rheinische Bimsbaustoff-Union GmbH	Z-17.1-842	Mauerwerk aus Plan-Hohlblöcken aus Leichtbeton (bezeichnet als isobims-Hohlblöcke P) im Dünnbettverfahren	175	365	2	6	0,70	1,40
	Z-17.1-844	Mauerwerk aus Plan-Hohlblöcken aus Leichtbeton im Dünnbettverfahren	175	365	2	6	0,80	1,20
Bundesverband Leichtbeton e.V.	Z-17.1-845	Mauerwerk aus Plan-Hohlblöcken, Plan-Vollblöcken und Plan-Vollsteinen aus Beton im Dünnbettverfahren	175	365	4	12	1,00	1,60
		Hbn-P Typ II			2	6	1,00	1,40

Mauer tafeln, hergestellt aus Mauerwerk aus Leichtbeton- und Beton-Planblöcken und -Planelementen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen bzw. allgemeine Bauartgenehmigungen für Mauerwerk aus Plan-Hohlblöcken

Anlage 7

Antragsteller	Zulassungsnummer	Zulassungsgegenstand: Mauer tafeln aus Plan-Hohlblöcken mit integrierter Wärmedämmung	Produkteigenschaften für die Verwendung in Mauer tafeln			
			Wanddicke [mm]: von	bis	Druckfestigkeitsklasse: von	bis
Trasswerke Meurin Betriebsgesellschaft mbH + Aktiengesellschaft für Steinindustrie	Z-17.1-834	Plan-Hohlblöcke aus Leichtbeton mit integrierter Wärmedämmung - bezeichnet als PUMIX(P) thermolith-MD - für Mauerwerk im Dünnbettverfahren	240	365	2	0,45
					4	0,60
					6	0,80
KLB Klimaleichtblock GmbH	Z-17.1-959	Mauerwerk aus Plan-Hohlblöcken aus Leichtbeton mit integrierter Dämmung aus Steinwollestecklingen - bezeichnet als KLB-Kalopor Plus-Planblöcke -	300	425	2	0,35
					4	0,60
Jakob Stockschläder GmbH & Co. KG	Z-17.1-974	Mauerwerk aus Planhohlblöcken mit integrierter Wärmedämmung - bezeichnet als "JASTO Kombi" - im Dünnbettverfahren	365	490	2	0,40
			365	490	4	0,55
KLB Klimaleichtblock GmbH	Z-17.1-1020	Mauerwerk aus Plan-Hohlblöcken aus Leichtbeton mit integrierter Wärmedämmung - bezeichnet als KLB-Kalopor M- Planblöcke -	300	365	2	0,35
Jakob Stockschläder GmbH & Co. KG	Z-17.1-1039	Mauerwerk aus Plan-Hohlblöcken aus Leichtbeton mit integrierter Wärmedämmung - bezeichnet als "JASTO Ultra-Z- Therm" und "JASTO-Z-Kombi" - im Dünnbettverfahren	365	425	2	0,40
			365	425	4	0,55
KLB Klimaleichtblock GmbH	Z-17.1-1075	Mauerwerk aus KLB-Plan-Hohlblöcken mit integrierter Wärmedämmung - bezeichnet als KLB-ISOSTAR - im Dünnbettverfahren	365	/	2	0,45
					4	0,55
KLB Klimaleichtblock GmbH	Z-17.1-1078	Mauerwerk aus KLB-SK(MW)-Plansteinen im Dünnbettverfahren	240	490	2	0,40
					4	0,50
Trasswerke Meurin Betriebsgesellschaft mbH	Z-17.1-1118	Plan-Hohlblöcke mit wärmedämmender Kammerfüllung - bezeichnet als PUMIX CALORIT-P SW - für Mauerwerk im Dünnbettverfahren	365	/	2	0,40
					4	0,50
Jakob Stockschläder GmbH & Co. KG	Z-17.1-1200	Mauerwerk aus Planhohlblöcken mit integrierter Wärmedämmung - bezeichnet als JASTO Kombi Plus - im Dünnbettverfahren	365	490	2	0,40
					4	0,55

Mauer tafeln, hergestellt aus Mauerwerk aus Leichtbeton- und Beton-Planblöcken und
-Planelementen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen bzw. allgemeine Bauartgenehmigungen für
Mauerwerk aus Plan-Hohlblöcken mit integrierter Wärmedämmung

Anlage 8

Antragsteller	Zulassungsnummer	Zulassungsgegenstand: Mauer tafeln aus Planelementen bzw. Plangroßblöcken	Produkteigenschaften für die Verwendung in Mauer tafeln					
			Wanddicke [mm]:	Druckfestigkeitsklasse:	Rohdichteklasse:	von	bis	von
KLB Klimaleichtblock GmbH	Z-17.1-852	Mauerwerk aus KLBQUADRO-Planelementen aus Leichtbeton (bezeichnet als "KLBQUADRO Vbi-PE") oder Beton (bezeichnet als "KLBQUADRO Vbn-PE") im Dünnbettverfahren	150	240	20	/	2,00	2,20
Meier Betonwerke GmbH	Z-17.1-947	Mauerwerk aus MEIER-Plangroßblöcken im Dünnbettverfahren	115	240	20	/	2,00	2,20

Mauer tafeln, hergestellt aus Mauerwerk aus Leichtbeton- und Beton-Planblöcken und -Planelementen	Anlage 9
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen bzw. allgemeine Bauartgenehmigungen für Mauerwerk aus Planelementen bzw. Plangroßblöcken	